

9 C 192/10

Ausfertigung



Verkündet am 15.08.2011

Anders
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

19. AUG. 2011

Bayer Rechtsanwalt

Amtsgericht Ratingen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Stadtwerke Ratingen GmbH, ges. vert. d.d. Gf, Sandstr. 36, 40878 Ratingen,
Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hempel, Dr. Dietmar,
Wittekindstr. 30, 44139 Dortmund,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bayer, Hansaring 68-70,
50670 Köln,

hat das Amtsgericht Ratingen
auf die mündliche Verhandlung vom 30.06.2011
durch die Richterin Boy

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der

Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Zahlung für Gaslieferungen aus einem Gaslieferungsvertrag.

Zwischen den Parteien besteht ein Gaslieferungsvertrag, die Klägerin beliefert seit Jahren die Abnahmestelle des Beklagten mit Erdgas. Daneben bezieht der Beklagte von der Klägerin Strom und Wasser. Ein schriftlicher Versorgungsvertrag zwischen den Parteien liegt nicht vor. Der Beklagte meldete sich bei der Klägerin an und entnahm daraufhin Gas aus deren Leitungsnetz.

Mit Schreiben vom 06.04.2006, 30.03.2007, 16.10.2008, 18.03.2009 und 14.06.2010 widersprach der Beklagte den Gaspreiserhöhungen der Klägerin und bestritt deren Billigkeit. Zudem bestritt er die Berechtigung der Klägerin zu einseitigen Preiserhöhung. Er teilte mit, die Preiserhöhungen der Klägerin nicht zu bezahlen und stattdessen weiterhin den im Vorjahr gezahlten Preis weiter zu zahlen. Die Einzugsermächtigung beschränkte er auf die Beträge, die unter Anwendung der Vorjahrespreise ermittelt werden.

Im streitgegenständlichen Zeitraum vom 10.11.2006 bis zum 23.11.2009 wurde dem Beklagten der Gasverbrauch mit den Schreiben vom 04.07.2007, 25.01.2008, 12.02.2009 und 15.03.2010 durch die Klägerin in Rechnung gestellt. Der Beklagte glied diese Rechnungen nicht in voller Höhe aus.

In allen Rechnungen wurde der Gastarif des Beklagten als „Ratingen Sondervertrag Haushalt“ bezeichnet. Hinsichtlich des weiteren Inhalts wird auf die Rechnungen, Anlage K 1, Bl. 13 ff d.A. Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, die Tarifbezeichnung als „Ratingen Sondervertrag Haushalt“ sei auf eine fehlerhafte Abrechnungssoftware zurückzuführen. Die Änderung der Tarifbezeichnung in einen Sondertarif sei keine rechtsgeschäftliche Erklärung gewesen und man habe aufgrund der Tarifbezeichnung nicht auf einen Sondervertrag schließen können. Ein solcher Sondervertrag sei nicht zustande gekommen. Sie ist der Ansicht, die Belieferung des Beklagten mit Erdgas sei auf

Grundlage der AVBGasV bzw. der GasGVV erfolgt. Der Gaslieferungsvertrag sei durch schlüssiges Verhalten als Grundversorgungsvertrag zustande gekommen und im Laufe der Jahre nicht durch die unterschiedlichen Tarifbezeichnungen in einen Sondervertrag umgeändert worden. Da es sich um einen Grundversorgungsvertrag, d.h. bei dem Beklagten um einen Tarifikunden, handeln würde, stehe der Klägerin ein einseitiges Preisänderungsrecht zu.

Zudem habe die Klägerin aufgrund des langjährigen unproblematischen Zahlungsverhaltens des Beklagten davon ausgehen können, dass sie zu einseitigen Preisanpassungen berechtigt sei und der Beklagte dies akzeptiert habe. Diesbezüglich sei eine konkludente Vereinbarung dahingehend getroffen worden, dass die Klägerin zu Preisanpassungen berechtigt sei.

Die Preisanpassungen seien angemessen und billig gewesen.

Die Klägerin hat ihren Anspruch in Höhe von 5.891,28 € zunächst im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens, eingeleitet durch entsprechenden Antrag vom 01.12.2009, verfolgt. Der Mahnbescheid ist dem Beklagten am 04.12.2009 zugestellt worden. Der Beklagte hat am 08.12.2009 insgesamt Widerspruch gegen den Mahnbescheid erhoben. Daraufhin hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 14.12.2010 die Klage teilweise für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 4.104,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit Rechtshängigkeit [08.01.2011] zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet die Billigkeit der vorgenommenen Preiserhöhungen. Er ist der Ansicht, er sei Sondervertragskunde und kein Tarifikunde gewesen und der Klägerin habe daher kein wirksames Preisanpassungsrecht zugestanden.

Die AVBGasV sei nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden. Zudem seien die Preisanpassungen nicht billig im Sinne des § 315 Abs. 1 BGB gewesen, die Klägerin

habe insbesondere ihre Kalkulierungen gem. § 315 Abs. 1 BGB nicht - hinreichend - offengelegt.

Überdies sei der Vortrag der Klägerin hinsichtlich der angeblichen offenen Forderungen aus den streitgegenständlichen Rechnungen nicht nachvollziehbar.

Des weiteren widerspricht der Beklagte der Teilerledigung. Es sei nicht ersichtlich, woraus sich der Anspruch auf den für erledigt erklärten Betrag überhaupt ergeben haben soll.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Zulässigkeit

Hinsichtlich der Zulässigkeit ist insbesondere das Amtsgericht das sachlich zuständige Gericht gem. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG.

Der vorliegende Fall unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des § 102 Abs. 1 EnWG. Nach dieser Regelung sind die Landgerichte ausschließlich zuständig, soweit es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt, die sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz ergeben. Dies gilt gem. § 102 Abs. 1 Satz 2 EnWG auch, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach dem EnWG zu treffen ist.

Für eine Anwendung des § 102 Abs. 1 EnWG ist es hingegen nicht ausreichend, wenn in die Streitentscheidung lediglich allgemeine Wertungsmaßstäbe einfließen, die in anderem Zusammenhang auch im Energiewirtschaftsrecht Berücksichtigung finden können, ohne dass eine konkrete energiewirtschaftsrechtliche Vorfrage aufgeworfen wird (siehe OLG München, OLGR 2009, 757). Dies ist vorliegend der Fall. Die Parteien streiten über ein Preisanpassungsrecht der Klägerin und die

Billigkeit der geforderten Preise nach § 315 Abs. 1 BGB. Eine Anspruchsgrundlage ergibt sich dabei lediglich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Gaslieferungsvertrag und nicht aus dem EnWG. Demzufolge resultiert die Streitigkeit auch nicht aus dem EnWG. Ob ein Kunde Tarifvertrags- oder Sondervertragskunde ist beruht zudem auf den konkreten vertraglichen Vereinbarungen. Maßgeblich für die Beantwortung der streitgegenständlichen Fragen sind daher die Vorschriften zum Allgemeinen Vertragsrecht sowie die §§ 305 ff. BGB und nicht solche des EnWG. Auch die Frage der Billigkeit der Preisanpassungen richtet sich nach den §§ 315 ff. BGB. Es handelt sich dabei nicht um einen Rechtsbegriff, über den nach der Maßgabe des EnWG entschieden wird, sondern die Frage der Billigkeit ist auf der Grundlage der berechtigten Interessen beider Parteien zu entscheiden (siehe OLG Oldenburg, Beschluss vom 03.01.2011, Az. 5 AR 35/10; OLG Celle, Beschluss vom 23.12.2010, Az. 13 AR 9/10; OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 16.12.2010, Az. 11 AR 3/10).

Es verbleibt mithin bei den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG.

2. Begründetheit

Die Klage ist jedoch unbegründet, weil die Klägerin einen Zahlungsanspruch gegen den Beklagten nicht darlegen konnte.

Kein Preisanpassungsrecht der Klägerin:

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung der ausstehenden Teilbeträge. Ein solches Recht ergibt sich insbesondere nicht aus § 433 Abs. 2 BGB, weil der Klägerin kein wirksames Preisanpassungsrecht aus dem zwischen den Parteien bestehenden Gaslieferungsvertrag zusteht.

Unstreitig haben die Parteien einen Gaslieferungsvertrag geschlossen. Dieser kam durch schlüssiges Verhalten aufgrund der Entnahme von Gas durch den Beklagten nach Anmeldung bei der Klägerin zustande.

Ein für die Klägerin bestehendes Preisanpassungsrecht wurde zwischen den Parteien jedoch nicht wirksam vereinbart.

Ein solches Preisanpassungsrecht ergibt sich insbesondere nicht aus § 4 Abs. 1 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV. Diese Verordnungen finden gemäß § 1 AVBGasV bzw. § 1 GasGVV nur dann unmittelbar Anwendung, wenn es sich bei dem Kunden um einen Tarifikunden bzw. Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung handelt. Auf Sonderkundenverträge, die das Versorgungsunternehmen im Rahmen der Vertragsfreiheit abschließt, finden die Bestimmungen der AVBGasV - bzw. der GasGVV - dagegen nur dann Anwendung, wenn und soweit sie rechtsgeschäftlich wirksam in den Vertrag miteinbezogen worden sind (siehe BGH, Urteil vom 09.02.2011, Az. VIII ZR 295/09, juris Rz. 23).

Um einen solchen Sonderkunden handelt es sich bei dem Beklagten.

Für die Beurteilung, ob es sich um einen Tarif- bzw. Grundversorgungsvertrag oder um einen Sonderkundenvertrag handelt, kommt es darauf an, ob die Vertragsbedingungen und Preise öffentlich bekannt gemacht wurden und das betreffende Versorgungsunternehmen die Versorgung zu diesen Bedingungen und Preisen aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers im Rahmen einer Versorgungspflicht nach dem § 36 EnWG anbietet oder ob das Unternehmen unabhängig davon im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit handelt (siehe BGH NJW 2009, 2662, 2663; BGH NJW 2009, 2667, 2668). Welche Art von Vertrag vorliegt muss daher durch Auslegung der ausdrücklichen oder konkludent angegebenen Vertragserklärungen aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers gem. §§ 133, 157 BGB festgestellt werden.

Vorliegend fehlt es an einem schriftlichen Vertrag. Das Anmeldeformular des Beklagten wurde nicht vorgelegt und es ist nicht ersichtlich, nach welchem Tarif der Beklagte nach Vertragsschluss beliefert wurde. Es ist folglich nicht eindeutig zu beurteilen, ob der Beklagte schon von Anfang an Sonderkunde oder ob er Tarifkunde war.

Dies kann jedoch dahinstehen, denn es ist entgegen der Auffassung der Klägerin durchaus möglich, dass ein bestehender Tarifkundenvertrag durch Veränderung der Tarife in einen Sonderkundenvertrag umgeändert wird (siehe BGH, Urteil vom 09.02.2011, Az. VIII ZR 295/09, juris Rz. 22, 25; OLG Düsseldorf NJOZ 2009, 4167). Es kommt also nicht darauf an, zu welchem Tarif der Vertrag geschlossen wurde, sondern zu welchem Tarif der Beklagte im streitgegenständlichen Zeitraum versorgt wurde (siehe BGH, Urteil vom 09.02.2011, Az. VIII ZR 295/09, juris Rz. 25; OLG Dresden RdE 2010, 230, juris Rz. 13). Dies war laut den streitgegenständlichen Rechnungen der Tarif „Ratingen Sondervertrag Haushalt“.

Die Klägerin trägt vor, dass die Bezeichnung des Tarifs aufgrund eines Softwarefehlers als Sondertarif erfolgte. Dies kann jedoch insofern nicht berücksichtigt werden, als dass die Beurteilung der Sonderkundeneigenschaft aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers erfolgt. Inwiefern Softwarefehler für die Tarifbezeichnung verantwortlich waren, ist aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers nicht erkennbar. Legt man mit Hilfe der Preisblätter die Tarifstruktur der Klägerin aus, so ergibt sich aus Sicht des Abnehmers daraus eine Sonderkundeneigenschaft. Gerade zusammen mit den Preisblättern lässt sich für den Kunden aus der Bezeichnung auf den Rechnungen ein Erklärungswille bzw. Rechtsbindungswille der Klägerin bezüglich der Tarife und Abrechnungen herleiten. Schließlich gibt es gerade keine schriftlichen Verträge, auf die der Kunde zur Auslegung zurückgreifen kann. Die jeweils gültigen Preisblätter unterscheiden zwischen Sonderkunden-Haushalt und Grundversorgung. Aus Sicht des Kunden wurden somit gestaffelte Allgemeine Tarife und Sonderkudentarife angeboten.

Zwar führt die Klägerin richtig aus, dass es nach der Rechtsprechung einiger Gerichte mehrere allgemeine Tarife geben darf. Hiergegen spricht jedoch, dass bei einer solchen Vielzahl von Tarifen eine objektive, willkürfreie Abgrenzung zwischen

Tariffkunden und Sonderkunden nicht gewährleistet werden kann (siehe OLG Düsseldorf, NJOZ 2009, 4164, 4166; LG Düsseldorf, Urteil vom 23.09.2009, Az. 34 O 181/08). Aufgrund der Darstellung in den Preisblättern war es für den Kunden zudem nicht erkennbar, dass es sich bei dem Sonderkundertarif um einen allgemeinen Tarif handeln soll. Schon wegen der Bezeichnung der Tarife ergab sich vielmehr für den Kunden der Eindruck eines Sondervertrags. Darüber hinaus wurde die Sonderkunden-Preisregelung auch von einem höheren Verbrauch im Gegensatz zu den Allgemeinen Tarifen abhängig gemacht und war günstiger als der Allgemeine Tarif. Dadurch erscheint dieser Tarif als ein nicht mehr für jeden erreichbarer Tarif (siehe OLG Oldenburg, Urteil vom 12.02.2010, Az. 6 U 164/09). Auch die sog. „Bestpreisabrechnung“, nach der ein Kunde automatisch in den für ihn aufgrund seines Verbrauches günstigsten Tarif eingestuft wird, spricht nicht gegen eine Sondervereinbarung (siehe BGH, NJW 2011, 50, 51; OLG Oldenburg, a.a.O.; OLG Dresden RdE 2010, 230, juris Rz. 13, 14). Der Kunde bleibt auch bei geringerem Verbrauch Sonderkunde. Zudem war, wenn eine Bestpreisabrechnung vorgenommen wurde, diese zumindest für den Kunden nicht ersichtlich; eine solche Vereinbarung ergibt sich ausdrücklich weder aus den Rechnungen, noch aus den Preisblättern. Es ist für den Kunden objektiv nur erkennbar, dass er zu dem Tarif „Sondervertrag-Haushalt“ versorgt wird.

§ 4 Abs. 1 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV finden folglich keine Anwendung. Aus diesen Verordnungen ergibt sich daher auch kein Preisanpassungsrecht.

Eine ausdrückliche Kündigung des Sondervertrages seitens der Klägerin liegt –zumindest in dem geltend gemachten Zeitraum - nicht vor.

Eine Vertragsänderung kann daher nur durch übereinstimmende Willenserklärungen erfolgen. Ein Schweigen des Kunden bzw. die stillschweigende Zahlung durch den Kunden reicht dafür nicht aus (siehe BGH NJW-RR 2007, 530). Zudem hatte der Beklagte sich mehrmals mit Widersprüchen gegen die Preiserhöhungen gewandt, so dass von einer stillschweigenden Zahlung nicht ausgegangen werden kann. Eine wirksame Vertragsänderung ist durch automatische Tarifänderung der Klägerin nicht möglich.

Ein Preisanpassungsrecht ergibt sich auch nicht aufgrund einer konkludenten Vereinbarung. Macht ein Vertragspartner ohne ein ihm hierzu zustehendes Recht eine Preisanpassung geltend und zahlt der andere Vertragspartner ohne Widerspruch daraufhin den erhöhten Preis mag dies zur Folge haben, dass der mit dieser Preisanpassung geltend gemachte Preis als vereinbart gilt. Hieraus allein erwächst aber nicht automatisch ein Recht des unberechtigt handelnden Vertragspartners zu künftigen Preisanpassungen. Der Beklagte hätte sein Recht, künftigen Preisanpassungen zu widersprechen, auch nicht dadurch verwirkt, wenn er frühere Preisanpassungen hingenommen hätte.

Eine konkludente Vereinbarung des Preisanpassungsrechts folgt auch nicht daraus, dass der Beklagte mit seinen außergerichtlichen Schreiben lediglich die Billigkeit der Preiserhöhung bemängelte. Zum Einen könnte hieraus – insbesondere bei einem juristischen Laien wie dem Beklagten – nicht der Schluss gezogen werden, dass der Beklagte der Klägerin dem Grunde nach ein Preisanpassungsrecht gewähren will und lediglich die Billigkeit der Preiserhöhung in Frage stellt. Zum Anderen ist es auch nicht zutreffend, da der Beklagte in seinen vorprozessualen Schreiben auch ausführte, dass er um eine konkrete Begründung bitte, woraus die Klägerin ihre behauptete Berechtigung zur einseitigen Preisanpassung ableite.

Ein Preisanpassungsrecht könnte sich mithin lediglich noch aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ergeben, welche jedoch nicht wirksam im Sinne des § 305 Abs. 2 BGB mit in den Vertrag einbezogen wurden. Dass die Klägerin bei Vertragsschluss den Beklagten auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen und ihm die Möglichkeit der Kenntnisnahme hinsichtlich ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen verschafft hat wird noch nicht einmal von der Klägerin selbst vorgetragen. Die bloße Möglichkeit, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Klägerin anzufordern oder diese bei der Klägerin einsehen zu können reicht nicht aus.

Weiterhin kommt auch ein Preisanpassungsrecht aus ergänzender Vertragsauslegung nicht in Betracht. Das OLG Dresden führt hierzu in seinem Urteil vom 26.01.2010, RdE 2010, 230, juris Rz. 16 zutreffenderweise aus: *„Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden, so bleibt der Vertrag grundsätzlich nach § 306 Abs. 1 BGB im Übrigen wirksam; sein Inhalt richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Eine Rechtsnorm,*

die für Verträge über die Versorgung von Sonderkunden mit Gas eine Preisanpassungsmöglichkeit für den Fall vorsieht, dass sich die Bezugskosten des Gasversorgungsunternehmens ändert, ist nicht ersichtlich (BGH WuM 2009, 751 Tz. 39). Eine solche Anpassungsmöglichkeit folgt auch nicht als vertragsimmanente Gestaltung aus der Rechtsnatur des Versorgungsvertrages (BGH WuM 2009, 751 Tz. 40). Weiter rechtfertigt auch die § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV für das Preisänderungsrecht beizumessende Leitbildfunktion es nicht, diese Bestimmung nach § 306 Abs. 2 BGB entsprechend zur Anwendung zu bringen (BGH WuM 2009, 751 Tz. 42). Schließlich kann ein Preisänderungsrecht der Beklagten (hier: Klägerin) auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung begründet werden. Zwar zählen zu den nach § 306 Abs. 2 BGB bei Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften auch die Bestimmungen der §§ 157, 133 BGB über die ergänzende Vertragsauslegung (BGH WuM 2009, 751, Tz. 44 m.w.N.). Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn sich die Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge einseitig zugunsten des Kunden verschiebt (BGH WuM 2009, 751 Tz. 44). Das ist hier nicht der Fall, da die Beklagte (hier: Klägerin) den Vertrag jederzeit - unter Berücksichtigung angemessener Kündigungsfristen - kündigen kann. Dass der Wegfall der Preisanpassungsmöglichkeit die Beklagte (hier: Klägerin) unzumutbar belastet, hat sie nicht aufgezeigt.“ Diesen Ausführungen, welche auf den vorliegenden Fall übertragen werden können, schließt sich das Gericht an.

Da der Klägerin bereits kein Preisanpassungsrecht zustand kann dahinstehen, ob die Preisanpassungen einer Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB standhalten würden.

Auch der Antrag der Klägerin auf Feststellung, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache in Höhe von 1.787, 12 € erledigt hat, ist unbegründet.

Da der Beklagte der Erledigung ausdrücklich widersprochen hat, war die teilweise Erledigungserklärung der Klägerin in einen Feststellungsantrag umzudeuten, welcher jedoch unbegründet ist, da die Klage bereits von Anfang an unbegründet war und nicht etwa erst durch das erledigende Ereignis unbegründet geworden ist.

3. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

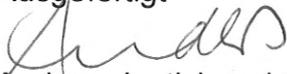
Streitwert:

Bis zum 21.12.2010: 5.891,28 €

Ab dem 21.12.2010: bis zu 4.500,00 €

Boy

Ausgefertigt



Anders, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

